



Antwort zur Anfrage Nr. 0728/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Zentrale Veranstaltungskoordination (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Altstadt in den vergangenen zwölf Monaten wurden als „Veranstaltungen“ eingestuft, die von der ZVK zu koordinieren sind, und welche nicht?**
- 2. Welche Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen in der Altstadt in den vergangenen zwölf Monaten wurden als „Veranstaltungen“ eingestuft, die von der ZVK zu koordinieren sind, und welche nicht?**
- 3. Welche Gestattungen von Nutzungen von sonstigen öffentlichen Flächen in der Altstadt (z.B. am Rheinufer) in den vergangenen zwölf Monaten wurden als „Veranstaltungen“ eingestuft, die von der ZVK zu koordinieren sind, und welche nicht?**

Die Fragen 1-3 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Verwaltung liegen die Informationen, die für die Beantwortung notwendig sind, nicht in der erforderlichen Aufbereitung vor (Veranstaltungen, die zu koordinieren sind). Jede Veranstaltung stellt einen eigenen, in sich abgeschlossenen Vorgang vor. Dabei weist jede Veranstaltung ihr eigene Eigenart auf. Die Veranstaltungen werden nicht nach Ortsbezirken unterteilt bearbeitet, zumal eine solche Einordnung nicht bei allen Veranstaltungen möglich ist (Manche Veranstaltungen finden nur in einem Ortsbezirk statt, manche Veranstaltungen erstrecken sich über mehrere Ortsbezirke. Manche Veranstaltung finden auf privatem Grund statt, manche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, andere auf Grünflächen und auch hier gibt es Mischformen). Aus diesem Grund können die Veranstaltungen nicht immer trennscharf im Sinne der Fragestellung abgegrenzt werden. Diese Daten werden auch nicht erhoben, weil es für den Verwaltungsvorgang nicht relevant ist, in welchem Ortsbezirk Veranstaltungen stattfinden. Relevant sind beispielsweise folgende Punkte: Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Immissionsschutz oder die schlichte Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen an dem Tag.

Die Beantwortung der Fragen würde aus den dargestellten Gründen einen unzumutbaren Aufwand bedeuten, da hunderte Akten bzw. Vorgänge der vergangenen 12 Monate gesichtet werden müssten und diese im Hinblick auf die Fragen aufbereitet werden müssten.

- 4. Welche Veranstaltungen in den vergangenen zwölf Monaten in der Altstadt, bei denen die Stadt Mainz als Veranstalterin aufgetreten ist, z.B. im Rahmen der Marktsatzung (Rheinfrühling, Johannisnacht, Weihnachtsmarkt), wurden von der ZVK koordiniert, und welche nicht?**

Folgende städtische Veranstaltungen, wurde unter Beteiligung der ZKV, koordiniert:

- Weihnachtsmarkt
- Johannisnacht
- Rheinfrühling
- Agenda-Sonnenmarkt/Weltkindertag
- Interkulturelles Fest

- One Billion Rising

5. Welche Koordinierungsrolle übernimmt, die ZVK bei Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere im Hinblick auf die Koordination zwischen verschiedenen Ämtern (z.B. Straßenverkehrsbehörde, Grün- und Umweltamt) und Gutachterbüros, sowie die Ausführung von Gremienbeschlüssen (z.B. 1347/2022)?

6. Nach welcher Rechtsgrundlage wird entschieden, ob die ZVK eine Koordinationsrolle bei einer Veranstaltung (wie in Fragen 1-4 aufgeführt) übernimmt oder nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden wie folgt beantwortet:

Diese Frage ist als Antwort auf die Anfrage zu der Drucksache 0722/2026 OBR Mainz-Altstadt „Vergabe von Grünflächen für Veranstaltungen und Sondernutzungen (Grüne)“ beantwortet worden.

7. Warum wurde die Koordination von Radumwegen beim Rheinfrühling, bei den Weinsalons und beim Marktfrühstück am Fischtorplatz/Rheinufer unterlassen?

Die ZKV koordiniert keine Radumleitungen oder „Radumwege“, sondern die zu beteiligten Fachämter aus Anlass von Veranstaltungen, die nach der DA Veranstaltungen der Koordinierungen unterliegen. Sie koordiniert dabei zwischen dem Anmelder/Veranstalter und den zu beteiligten Ämtern und tlw. zwischen den Fachämtern, wenn die Koordination Anlass hierzu gibt. Die ZKV entscheidet nicht in materieller bzw. fachlicher Hinsicht über Vorgänge, die in der Zuständigkeit eines anderen Amtes liegt.

Die in der Frage genannten Veranstaltungen sind alle im Rahmen der Veranstaltungskoordination oder im Rahmen sonstiger allgemeiner Behördenbeteiligung auch dem zuständigen Fachamt mitgeteilt worden. Es mag aufgrund eigener Zuständigkeit entscheiden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Anfrage zu der Drucksache 0722/2026 OBR Mainz-Altstadt „Vergabe von Grünflächen für Veranstaltungen und Sondernutzungen (Grüne)“ verwiesen.

Mainz, 08.06.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter